

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1973

Nummer 43

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7831	30. 7. 1973	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW)	392

7831

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung
des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW)**

Vom 30. Juli 1973

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz (AGVG-NW) vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) in der vom 8. August 1973 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt die sich aus Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 20. Dezember 1966 (GV. NW. S. 524), Artikel XXXVIII des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Anpassungsgesetz — AnpG. NW) vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), § 30 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG. NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) sowie Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz (AGVG-NW) vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196) ergebenden Änderungen.

Düsseldorf, den 30. Juli 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
D e n e k e

**Gesetz
zur Ausführung des Viehseuchengesetzes
(AGVG-NW)
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 30. Juli 1973

I.

Behörden

§ 1

(1) Die Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1363), werden von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Minister), den Regierungspräsidenten, den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Ämtern und amtsfreien Gemeinden nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes angeordnet und durchgeführt, soweit sich nicht aus dem Viehseuchengesetz oder diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(2) Die der Landesregierung durch das Viehseuchengesetz und seine Ausführungsvorschriften übertragenen Verwaltungsbefugnisse werden von dem Minister wahrgenommen.

(3) Der Minister und die Regierungspräsidenten können durch Viehseuchenverordnung

- a) zur zweckmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen ihre Verwaltungsbefugnisse auf die in Absatz 1 bezeichneten nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden übertragen,
- b) die Verwaltungsbefugnisse der in Absatz 1 bezeichneten nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden selbst übernehmen, soweit es zur Bekämpfung von Tierseuchen erforderlich ist.

Satz 1 gilt auch für die Kreisordnungsbehörden im Verhältnis zu den Ämtern und amtsfreien Gemeinden.

(4) Der Minister, die Regierungspräsidenten und die Kreisordnungsbehörden sind im Einzelfall befugt, Aufgaben der nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden wahrzunehmen, wenn Art oder Umfang einer Seuchengefahr dies erfordern.

(5) Polizeibehörde oder sonstige zuständige Behörde im Sinne des Viehseuchengesetzes und auf Grund des Vieh-

seuchengesetzes erlassener Rechtsverordnungen ist die Kreisordnungsbehörde, soweit nicht die Landesregierung nach § 5 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), eine abweichende Zuständigkeitsregelung trifft.

§ 2

(1) Der beamtete Tierarzt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Viehseuchengesetzes) ist Beamter des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Er führt die Aufgaben des beamteten Tierarztes unter der Bezeichnung „Amtstierarzt“ durch. Seine Dienststelle führt die Bezeichnung „Veterinäramt“.

(2) Zum Amtstierarzt darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als beamteter Tierarzt durch eine Prüfung für den höheren tierärztlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen oder durch eine vom Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister als gleichwertig anerkannte Prüfung erlangt hat.

(3) Die Bestellung eines Tierarztes zum Amtstierarzt wird wirksam, wenn der Regierungspräsident sie nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie ihm von der Anstellungskörperschaft mitgeteilt worden ist, beanstandet hat. Die Bestellung kann auf Grund dieses Gesetzes beanstandet werden, wenn sie nach Absatz 2 nicht zulässig ist oder wenn der Tierarzt die für die Ausübung der amts-tierärztlichen Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder für diese Tätigkeit wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen einer Sucht ungeeignet ist. Wird die Bestellung nicht beanstandet, so gilt dies als Bestätigung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes.

(4) Der Dienstbereich des Amtstierarztes umfaßt das Gebiet der Anstellungskörperschaft. Für die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben des Amtstierarztes in mehreren Gebietskörperschaften bleiben die Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), unberührt.

(5) Der Amtstierarzt ist bei

1. amts-tierärztlichen Untersuchungen,
2. Gutachten,
3. Schätzungen

im Sinne des Viehseuchengesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften nicht an Weisungen gebunden.

(6) Die Kreise und kreisfreien Städte sind für die Erteilung des Auftrages an andere approbierte Tierärzte zuständig, die anstelle der beamteten Tierärzte hinzugezogen werden sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Viehseuchengesetzes). Die Erteilung des Auftrages bedarf der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten. Die beauftragten Tierärzte sind von der für ihren Wohnsitz zuständigen Kreisordnungsbehörde bei der Erteilung des ersten Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben zu verpflichten; darüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 3

Die von den Regierungspräsidenten zur Abgabe von Obergutachten nach § 15 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes bestimmten Tierärzte sind in ihrer Tätigkeit als Gutachter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

II.

Viehseuchenverordnung und Viehseuchenverfügungen

§ 4

(1) Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes und seiner Ausführungsvorschriften sind, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen haben sollen, als ordnungsbehördliche Verordnungen unter der Bezeichnung „Viehseuchenverordnung“ zu verkünden.

(2) In Viehseuchenverordnungen kann auch auf andere Verordnungen des Viehseuchenrechts verwiesen werden. Insoweit findet § 31 Abs. 2 Satz 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes keine Anwendung.

(3) Auf Viehseuchenverordnungen des Ministers findet § 28 des Ordnungsbehördengesetzes keine Anwendung.

§ 5

(1) Viehseuchenverordnungen der Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden und der Ämter und amtsfreien Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden sind in einer durch Satzung zu bestimmenden Tageszeitung zu verkünden. Außerdem sind sie wie Satzungen und in anderen Tageszeitungen nachrichtlich bekanntzumachen, soweit diese Körperschaften es beschließen.

(2) In Ämtern und amtsfreien Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern tritt an die Stelle einer Verkündung in einer Tageszeitung die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang oder Ausrufen, wenn das Amt oder die amtsfreie Gemeinde diese Art der Verkündung bestimmt hat. Die Bestimmung ist nach den für Satzungen geltenden Vorschriften bekanntzumachen.

(3) Viehseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden sind nachrichtlich im Regierungsamtsblatt bekanntzumachen.

§ 6

Zuständig für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden ist die Vertretung; sie kann diese Zuständigkeit auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Die Vorschriften des § 9 Abs. 5, des § 29 Abs. 4 und des § 38 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes finden keine Anwendung; die Verordnungen sind jedoch dem Regierungspräsidenten unverzüglich nach ihrem Erlaß vorzulegen.

§ 7

Der Minister und die Regierungspräsidenten können Viehseuchenverordnungen der nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden außer Kraft setzen.

§ 8

Eine schriftliche Viehseuchenverfügung muß als „Viehseuchenverfügung“ bezeichnet werden und die Gründe erkennen lassen, die zu ihrem Erlaß geführt haben. Auf Verlangen des Betroffenen sind die Rechtsgrundlage der Viehseuchenverfügung sowie eine Belehrung über den Rechtsbehelf schriftlich mitzuteilen. § 20 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung.

III.

Entschädigung und Beihilfen

§ 9

Die Entschädigung nach § 66 des Viehseuchengesetzes wird,

- a) soweit von Tierbesitzern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden, je zur Hälfte von den Landschaftsverbänden und vom Land,
- b) in den übrigen Fällen in voller Höhe vom Land getragen.

§ 10

Alle Entschädigungen werden von den Landschaftsverbänden festgesetzt und ausgezahlt. Der Anteil, der auf das Land entfällt, ist ihnen zu erstatten.

§ 11

Die Landschaftsverbände können auch Beihilfen gewähren. Sie dürfen jedoch nur gewährt werden für

1. Tierverluste, die aus Anlaß von Tierseuchen erwachsen,
2. die Ausmerzung seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. wirtschaftliche Schäden, die Tierbesitzern durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen entstanden sind,

4. Schutzimpfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
5. die Tierkörperbeseitigung und
6. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Bekämpfung von Tierseuchen oder der Hebung der Gesundheit von Haustieren dienen.

IV.

Tierseuchenkassen

§ 12

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den Tierbesitzern Beiträge, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen zu gewähren, Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden. Sie bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 9 bis 11 der Tierseuchenkassen.

(2) Die Tierseuchenkassen sind nichtrechtsfähige Sondervermögen der Landschaftsverbände. Die Sondervermögen und ihre Erträge dürfen nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

§ 13

(1) Die näheren Vorschriften über die Festsetzung und die Erhebung von Beiträgen, die Festsetzung und die Auszahlung von Entschädigungen, die Gewährung von Beihilfen sowie die Ansammlung und die Verwaltung von Rücklagen sind durch eine Satzung des Landschaftsverbandes zu erlassen (Satzung der Tierseuchenkasse).

(2) Die Landschaftsverbände setzen die Höhe der Beiträge und die Höhe der Rücklagen durch Satzung fest.

(3) Auf Verlangen der Landschaftsverbände sind die Gemeinden und für die amtsangehörigen Gemeinden die Ämter verpflichtet, die Beiträge zu veranlagern, einzuziehen und an die Landschaftsverbände abzuführen. Soweit Gemeinden und Ämter die Beiträge veranlagern und einziehen, entscheiden sie auch über Niederschlagung, Stundung und Erlaß von Beiträgen nach den für die Gemeinden geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Gemeinden und Ämter sind verpflichtet den Tierseuchenkassen auf Anfrage in Zweifelsfällen anzugeben, ob ein Tierbesitzer bei den vorgeschriebenen Erhebungen eine zu geringe Tierzahl angegeben oder seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat. Es sind ebenfalls die Umstände für die Beurteilung mitzuteilen, ob der Tierbesitzer hierbei schuldhaft gehandelt hat. Gemeinden und Ämter sind die Aufwendungen zu erstatten. Das Nähere wird in der Satzung der Tierseuchenkasse festgesetzt.

(4) Die Satzungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministers.

(5) Als Verwaltungskosten im Sinne des § 12 gelten auch die Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung, soweit sie nicht dem Staat oder den Kreisen und kreisfreien Städten zur Last fallen.

§ 14

(1) Zur Beratung in allen Angelegenheiten, die die Tierseuchenkassen betreffen, wird bei jedem Landschaftsverband ein Beirat gebildet (Beirat der Tierseuchenkasse).

(2) Es entsenden je sechs Mitglieder

1. die Landwirtschaftskammer Rheinland in den Beirat beim Landschaftsverband Rheinland,
2. die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in den Beirat beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Die Landwirtschaftskammern können für jedes Mitglied einen Stellvertreter bestimmen.

In jedem Beirat müssen mindestens vier Mitglieder und vier Stellvertreter Tierhalter sein.

(3) In jeden Beirat können der Minister, der Landschaftsverband und der Regierungspräsident je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Für die Mitglieder mit beratender Stimme können Vertreter entsandt werden.

(4) Die in Absatz 2 genannten Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird durch die Satzung der Tierseuchenkasse geregelt.

§ 15

Der Beirat ist vor allen Beschlüssen der Landschaftsverbände in den Angelegenheiten der Tierseuchenkasse zu hören. Er hat das Recht, in diesen Angelegenheiten Anträge beim Landschaftsverband zu stellen.

V.

Verfahren

§ 16

(1) Der Krankheitszustand, der für die Entschädigung in Betracht kommt, wird durch ein Gutachten des beamteten Tierarztes oder in den Fällen des § 15 des Viehseuchengesetzes auf Anforderung des Regierungspräsidenten durch ein Obergutachten (§ 3 dieses Gesetzes) ermittelt. Zur Feststellung des Krankheitszustandes ist der Tierkörper sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles durch den beamteten Tierarzt zu untersuchen.

(2) Der Minister regelt durch Verwaltungsvorschriften die Art der Untersuchung und bestimmt insbesondere, in welchen Fällen Untersuchungsstellen zu beteiligen sind. Er kann zur Vereinfachung des Verfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und in welchen Fällen abweichend von Absatz 1

1. eine Untersuchung vor dem Tode des Tieres als ausreichend anzusehen ist,
2. eine Untersuchung auf einzelne Tiere eines Bestandes beschränkt werden kann,
3. auf die Untersuchung verdächtiger Tiere verzichtet werden kann,

wenn hierdurch Nachteile für den Tierbesitzer nicht zu erwarten sind.

(3) Auf Grund der Untersuchungen hat sich der beamtete Tierarzt gutachtlich darüber zu äußern, ob nach dem Gesamtbefund eine Krankheit vorliegt, die nach § 66 des Viehseuchengesetzes einen Entschädigungsanspruch begründet.

§ 17

(1) Der Wert des Tieres, der in den Fällen des § 16 Abs. 3 der Entschädigung zugrunde zu legen ist, ist durch Schätzung zu ermitteln (Schätzwert). Die Schätzung soll bei Tieren, die auf Grund einer Viehseuchenverfügung zu töten sind, vor der Tötung und im übrigen unverzüglich nach dem Tode vorgenommen werden.

(2) Ferner ist der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die dem Besitzer verbleiben (§ 67 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes), soweit notwendig durch Schätzung, zu ermitteln.

§ 18

(1) Der Entschädigungsantrag ist an die Kreisordnungsbehörde zu richten. Diese hat die nach § 17 erforderlichen Schätzungen oder Ermittlungen zu veranlassen. Die Schätzung wird durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzer vorgenommen. Die Höhe der Vergütungen für die Tätigkeit der Schätzer setzt der Minister durch Rechtsverordnung fest.

(2) Der beamtete Tierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers einen Betrag nicht überschreitet, der durch Rechtsverordnung des Ministers festzusetzen ist.

(3) Die Kreisordnungsbehörden bestellen jeweils für die Dauer von drei Jahren eine ausreichende Anzahl von Personen, die als Schätzer zugezogen werden können, und verpflichten sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie bestimmen die Schätzer für den Einzelfall oder für eine Mehrzahl von Fällen.

§ 19

Von der Teilnahme an der Schätzung ist ausgeschlossen,

- a) wer selbst Beteiligter oder gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten ist oder wer als Ersatzpflichtiger einem Beteiligten gegenüber in Frage kommt;
- b) der Ehegatte in Sachen des anderen Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- c) wer mit dem Entschädigungsberechtigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht;
- d) wer im Wirtschaftsbetrieb des Entschädigungsberechtigten angestellt ist;
- e) wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 20

(1) Über das Ergebnis der Schätzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von denjenigen, die die Schätzung vorgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

(2) Im übrigen kann der Minister das Verfahren bei der Schätzung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 21

Auf Grund der Schätzungsgutachten werden der Schätzwert und die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid des Landschaftsverbandes festgesetzt.

§ 22

Von der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung soll abgesehen werden, wenn nach Ansicht des beamteten Tierarztes feststeht, daß nach den §§ 68 und 69 des Viehseuchengesetzes eine Entschädigung nicht gewährt werden kann.

Die Feststellung des Krankheitszustandes und die Schätzung sind jedoch auch in diesen Fällen vorzunehmen, wenn der Besitzer des Tieres es beantragt.

§ 23

Die Landschaftsverbände regeln durch Satzung das Verfahren für die Gewährung von Beihilfen nach § 11 in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 16 bis 22. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministers.

VI.

Kosten

§ 24

(1) Soweit nicht in den §§ 25 bis 28 etwas anderes bestimmt ist, tragen

- a) die Anstellungskörperschaften die Kosten der auf Veranlassung von Behörden vorgenommenen Amtsverrichtungen der beamteten Tierärzte und der an ihrer Stelle hinzugezogenen anderen Tierärzte (§ 2 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes),
- b) die Behörden, welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen verfügen, die Kosten, die ihnen durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßnahmen entstehen,
- c) das Land und die Landschaftsverbände in den Fällen, in denen eine Entschädigung zu zahlen ist, die Kosten der Tötung oder Schlachtung sowie die Kosten, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen; für die Verteilung der Kosten gilt § 9 entsprechend.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 4 fallen die nach Absatz 1 Buchstabe b entstehenden Kosten jedoch den Behörden der unteren Verwaltungsstufe zur Last.

(3) Die Kosten, die durch die Mitwirkung von Schätzern entstehen, sind den Kreisordnungsbehörden von den Land-

schaftsverbänden zu erstatten. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach § 9.

(4) Die Kosten eines tierärztlichen Obergutachtens nach § 15 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes sowie die Kosten einer Untersuchung in Untersuchungsstellen nach § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes fallen dem Land zur Last.

§ 25

Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigungen von Betrieben und Veranstaltungen nach § 16 des Viehseuchengesetzes fallen dem Unternehmer des Betriebes oder der Veranstaltung zur Last. Das gleiche gilt bei den amtstierärztlichen Untersuchungen nach § 17 Nr. 1 und § 17b Abs. 1 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes und bei den amtstierärztlichen Überwachungen nach §§ 17 Nrn. 7, 14a, 16, 17, und 19 des Viehseuchengesetzes. Neben dem Unternehmer haftet auch der Eigentümer oder Besitzer der Tiere, die beaufsichtigt, untersucht oder überwacht werden, für die Zahlung der Kosten. Mehrere Personen, die bei demselben Unternehmen oder derselben Veranstaltung oder als Eigentümer oder Besitzer von Tieren beteiligt sind, haften als Gesamtschuldner.

§ 26

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben

1. auf ihre Kosten die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu überwachen oder überwachen zu lassen;
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirklichen Durchführung der Sperre nach § 22 des Viehseuchengesetzes in ihren Bezirken vorgeschrieben werden;
3. auf ihre Kosten die Hilfskräfte zu stellen, die erforderlich sind, um die durch die zuständige Behörde angeordnete Tötung oder Impfung von Tieren, Maßnahme diagnostischer Art, Zerlegung oder unschädliche Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen auszuführen;
4. im Bedarfsfall auf ihre Kosten die Möglichkeit zu schaffen, daß tote Tiere oder Teile von solchen, die Streu, der Dünger oder andere Abfälle, welche mit dem Ansteckungsstoff behaftet sein können, unschädlich beseitigt werden können; die Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) bleiben unberührt.

§ 27

(1) Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle in den §§ 24 bis 26 nicht erwähnten Kosten, die bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen erwachsen, den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte sind anzusehen

- a) der Eigentümer, Besitzer oder Begleiter der von den Maßregeln betroffenen Tiere,
- b) der Unternehmer der betroffenen Betriebe oder Veranstaltungen,
- c) der Eigentümer oder Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume oder Gegenstände.

Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

(2) In den Fällen des § 22 Satz 2 fallen die Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung dem Antragsteller zur Last, wenn ein Entschädigungsfall nicht vorliegt.

(3) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind verpflichtet, auch die in Absatz 1 genannten Kosten, soweit erforderlich, zu verauslagen und im Falle des Unvermögens der Beteiligten zu tragen.

§ 28

Die Kosten von Impfungen, von Maßnahmen diagnostischer Art und von tierärztlichen Behandlungen, die von der zuständigen Behörde auf Grund des § 23 des Viehseuchengesetzes angeordnet oder verfügt worden sind, fallen dem Tierhalter zur Last, soweit sie nicht von dem Bund, dem Land, den Landschaftsverbänden, den Kreisen, den Ämtern oder den Gemeinden übernommen werden.

VII.

Schlußvorschriften

§ 29

Der Minister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.